



Fahrzeugzulassung für minderjährige Halter/innen

Gesuch für die Zulassung eines Fahrzeugs auf eine Person, welche das Mindestalter für die entsprechende Führerausweiskategorie noch nicht erreicht hat.

Halterangaben

Name	<input type="text"/>	Strasse, Nr.	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Heimatstaat**	<input type="text"/>		

** Halter ohne Schweizerbürgerrecht: Bei erstmaliger Zulassung ist eine Kopie des Ausländerausweises beizulegen.

Personalien der/des gesetzlichen Vertreters/in

Name	<input type="text"/>	Strasse, Nr.	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>		

Als gesetzliche/r Vertreter/in stimme ich der aktuellen und allen später folgenden Fahrzeugzulassungen ausdrücklich zu. Diese Einwilligung gilt bis zum Erreichen des Mindestalters für die entsprechende Führerausweiskategorie.

Fahrzeugart (Rubrik 19 im Fahrzeugausweis)

Marke/Typ (Rubrik 21 im Fahrzeugausweis)

Stamnummer (Rubrik 18 im Fahrzeugausweis)

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in	<input type="text"/>
------------	----------------------	--	----------------------

Wichtige Hinweise auf der Rückseite beachten!

Wer erstmals ein Fahrzeug einlösen will, legt uns bitte folgende Unterlagen vor:

- das vorliegende Formular ausgefüllt und unterzeichnet;
- den vom Importeur oder Markenvertreter ausgefüllten Prüfungsbericht Form 13.20A, wenn das Fahrzeug fabrikneu ist;
- den bisherigen Fahrzeugausweis (und gegebenenfalls den Prüfungsbericht, wenn nach der Annullation nachgeprüft) im Original falls das Fahrzeug bereits zum Verkehr zugelassen war;
- einen neuen Haftpflichtversicherungsnachweis (diesen bestellen Sie bitte bei Ihrer Versicherungsgesellschaft. Der Nachweis wird uns elektronisch übermittelt und ist 30 Tage lang gültig);
- falls im Fahrzeugausweis des einzulösenden Fahrzeugs der Code „178-Halterwechsel verboten“ gültig eingetragen ist, bedingt ein Halterwechsel die Zustimmung des Begünstigten. Diese Zustimmung erteilt auf Ihre Anfrage hin die begünstigte Leasinggesellschaft und übermittelt uns eine entsprechende elektronische Meldung.
- für fabrikneue LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Kopie der Einbaubestätigung des elektronischen Erfassungsgerätes „EMOTACH“;
- sowie weitere Kopien von fahrzeugrelevanten Papieren wie bspw. der EG-Übereinstimmungsbestätigung (COC) oder Prüfberichte des Dynamic Test Center (DTC, FAKT).

- **Halter ohne Schweizerbürgerrecht** müssen zur erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs eine Kopie des Ausländerausweises beilegen. Fahrzeuge von Ausländern mit Ausländerausweis F, N oder S sowie von Drittstaatangehörigen (nicht EU/EFTA) mit Ausländerausweis L werden provisorisch eingelöst.

Vorläufige Verkehrsberechtigung - falls Sie bereits gültige, bernische Kontrollschilder besitzen:

- Mit der vorläufigen Verkehrsberechtigung darf ein Fahrzeug in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden, bevor das Strassenverkehrsamt den neuen Fahrzeugausweis ausgestellt hat.
Dazu müssen Sie im Besitz eigener bernischer und für die entsprechende Fahrzeugart passender Kontrollschildnummern, eines gültigen Versicherungsnachweises und der weiteren für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen sein. Benutzen Sie dazu zusätzlich das entsprechende Formular „vorläufige Verkehrsberechtigung“ und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Formulars.

Unsere Gebühren

	Post	Schalter
Ausstellen des Fahrzeugausweises	CHF 45.-	CHF 55.-
Ausstellen des Fahrzeugausweises bei Fahrzeugen mit Typengenehmigung X	CHF 75.-	CHF 85.-
Abgabe neuer Kontrollschilder Einzelschild	CHF 30.-	CHF 30.-
Abgabe neuer Kontrollschilder Schilderpaar	CHF 45.-	CHF 45.-